

# **Satzungsentwurf**

## **des Landschaftserhaltungsverbandes Landkreis Böblingen e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftserhaltungsverband Landkreis Böblingen“ (LEV). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden des Landkreises Böblingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie des Umweltschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung.
  2. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum.
  3. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurbereinigerungsverfahren.
  4. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
  5. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung.
  6. Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz..
  7. Mitwirkung bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, namentlich durch die Umsetzung von Managementplänen.
  8. Förderung des Regionalmarketings, insbesondere Förderung des Absatzes regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte.

Dazu berät, informiert und unterstützt der Verband Landwirte und Flächennutzer, berät land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, Flächennutzern, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

- (3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der LEV insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie die Naturschutzverbände ein.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche oder juristische Personen, die Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind
- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften
- der Landesnaturschutzverband und seine Mitglieder, soweit sie im Landkreis Böblingen tätig sind, und die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände
- der Bauernverband Landkreis Böblingen und die Maschinenringe sowie Forstbetriebsgemeinschaften
- natürliche und juristische Personen, die Besitzer oder Eigentümer zu pflegender Flächen sind

- Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger mit Sitz oder Geschäftsstelle im Landkreis Böblingen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb von vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
  - (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
  - (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert zu regeln.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Landrat des Landkreises Böblingen,
- b) drei Vertretern der Kommunen,
- c) zwei Vertretern der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,
- d) einem Vertreter des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 5,
- e) zwei Vertretern des Bauernverbandes Landkreis Böblingen,
- f) einem Vertreter des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 3,
- g) dem Umweltdezernent beim Landratsamt Böblingen als beratendes Mitglied.

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Diese dürfen insgesamt nicht mehr als 2 Vorstandsmitglieder stellen. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Landkreises Böblingen. Stellvertretender Vorsitzender ist der Erste Landesbeamte.
- (3) Die Vertreter der Kommunen, die Vertreter der privaten Naturschutzvereinigungen, die Vertreter der Bauernverbände sowie die Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Naturschutzverbände ist der nach § 66 Abs. 3 NatSchG anerkannte Landesnaturschutzverband. Die Vertreter des Regierungspräsidiums Stuttgart werden durch das Regierungspräsidium Stuttgart benannt.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter verpflichtet, den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (6) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandmitglied eine Stimme.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.

- (8) Der Vorstand hat dem Beirat mindestens zweimal jährlich Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins zu erstatten.
- (9) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel.
  2. Beschluss über die Mitgliedschaft.
  3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
  4. Berufung weiterer Vertreter in den Fachbeirat.
  5. Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter.
  6. Aufstellung des Haushaltsplanes.
  7. Erlass einer Geschäftsordnung.
  8. Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Vorstand entwirft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Arbeitsprogramm sowie einen jährlichen Wirtschaftsplan. Beides ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins.
- (11) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl des Vorstandes.
  - b. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung.
  - d. Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms.

- e. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes.
- f. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- g. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- h. Beschlüsse über die Vereinsauflösung.
- i. Wahl zweier Rechnungsprüfer.
- j. Wahl des Schriftführers.
- k. Berufung der Beiratsmitglieder.
- l. Entscheidung über die Geschäftsordnung.
- m. Beratung über Punkte, deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Bei nachgewiesener Vollmacht gilt diese für den Bevollmächtigten bis zu deren Ablauf, bei unbefristeter Vollmacht bis zu deren Widerruf.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (10) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (11) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 9 Fachbeirat**

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung des Arbeitsprogramms.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre durch Beschluss berufen. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern:
  - a) der Kommunen,
  - b) der unteren Naturschutzbehörde,
  - c) der unteren Landwirtschaftsbehörde,
  - d) der unteren Forstbehörde,
  - e) der unteren Wasserbehörde,
  - f) der unteren Flurneuordnungsbehörde,
  - g) der Naturschutzbeauftragten des Landkreises Böblingen,
  - h) der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen im Landkreis Böblingen,
  - i) der Bauernverbände aus dem Landkreis Böblingen ,
  - j) von Naturparks, PLENUM-Gebieten, Biosphärengebiet oder anderen Naturschutzprojekten.
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.
- (5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden.
- (3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.

- (4) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Fachbeirats teil.
- (6) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
- b) durch Entgelte für Leistungen,
- c) durch Zuschüsse,
- d) durch sonstige Einnahmen.

## **§ 13 Kassenwesen**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

## **§ 14 Niederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 15**



## **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke soll das vorhandene Vermögen dem Landkreis Böblingen mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, es für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Böblingen, 18.09.2012

---

Der Vorsitzende

Die Gründungsmitglieder: